

Hinweise für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- kosten ab dem 01.01.2012

Bis zum 31.12.2011 können/konnten Anteile Ihrer Kinderbetreuungskosten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nur abgesetzt werden, wenn diese erwerbsbedingt angefallen sind.

Zur Erwerbstätigkeit zählen grundsätzlich Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs) und andere nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile müssen beide Elternteile erwerbstätig sein.

Ab dem 01.01.2012 sind Anteile Ihrer Kinderbetreuungskosten – erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte – bei der Ermittlung des Jahreseinkommens abzusetzen.

Es können somit zum Beispiel Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten und Kindertagesstätten berücksichtigt werden, wenn Ihr Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen. Barzahlungen und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

Da diese Änderung in den Antragsformularen bislang noch nicht berücksichtigt worden ist, setze ich Sie über die nachstehenden Änderungen der Formblätter in Kenntnis:

- Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) – Punkte 19 und 31
- Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld Mietzuschuss – Punkt 19
- Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) - - Punkte 21 und 32
- Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) – Punkt 21

Der Begriff „erwerbsbedingte“ ist zu streichen und die Rechtsquelle „§ 9c Einkommensteuergesetz“ ist durch „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz“ zu ersetzen.